

Befreiungen.

Schiffe, welche im Eigentum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs führen, sind von vorstehenden Abgaben befreit.

Harburg, den 13. Januar 1879.

Der Magistrat.

* * *

25. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Öffnen der Drehbrücke über den Kaufhauskanal zu Harburg (die sogen. Todtenbrücke) bis auf weiteres zu erheben ist.

Es sind zu entrichten:

1. von jedem einpassierenden Schiffe 50 $\mathfrak{J}$
2. von jeder Schute, hinsichtlich deren das Öffnen verlangt wird 25 $\mathfrak{J}$

Befreiungen.

Schiffsgefäße, welche im Eigentum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs führen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten.

Der Finanz-Minister.

* * *

26. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an den Kanalplätzen zu Harburg befindlichen Krähne bis auf weiteres zu erheben ist.

Es sind für je 50 kg zu entrichten:

1. bei einer Ladung bis zu 25,000 kg 2 $\mathfrak{J}$
2. desgl. bis zu 50,000 " 1,5 "
3. desgl. über 50,000 " 1 "

Allgemeine Bestimmung.

Denjenigen Personen oder Firmen, welche die Krähne während eines Rechnungsjahres in solchem Umfange benutzen, daß sie dafür mehr als 200 M. Krähngeld bezahlt haben, wird nach Schluß des Rechnungsjahres auf dessfallige Liquidation ein Rabatt nach folgenden Sätzen gewährt:

- a. von 200 bis 300 M. 10%
- b. " 301 " 400 " 15 "
- c. " 401 " 500 " 20 "
- d. " 501 und mehr 25 "

Befreiungen.

Gegenstände, welche im Eigentum des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reichs stehen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 25. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten.

Der Finanz-Minister.

* * *

27. Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung des II. Kanalplatzes.

Wegen Benutzung des II. Kanalplatzes, d. i. des Platzes am Verkehrshafen zwischen der Bude des städtischen Hafenwärters und der Ausmündung des Kaufhauskanals, erlassen wir auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 nachstehende polizeiliche Vorschriften: